

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Haushalt und Finanzen**

hier

Datum: 19.09.2016
Sachbearbeiter/in: Dr. Herzog
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 942-22 67
Telefax: 942-2743
Aktenzeichen: 30.20-0772/16 A
He/St

Ladung des Herrn Torben Delfs zum Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss am 21.09.2016

Dortige E-Mail vom 19.09.2016

In oben bezeichneter Angelegenheit sehen wir nach summarischer Prüfung keine Veranlassung dafür, die Sitzung des Finanz- und Rechnungsausschuss nicht stattfinden zu lassen. Die Mindestladungsfrist von einer Woche gemäß § 46 Abs. 12 i. V. m. § 34 Abs. 3 GO ist gegenüber Herrn Delfs als eingehalten anzusehen (siehe 1.) und darüber hinaus sind keine endgültigen Entscheidungen des Finanz- und Rechnungsausschusses in der Tagesordnung vorgesehen, so dass, auch wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, keine rechtswidrigen Beschlüsse zu erwarten sind (siehe 2.).

1. Einhaltung der Ladungsfrist

Es ist davon auszugehen, dass sich Herr Delfs nicht auf eine verspätete Ladung im Sinne des § 46 Abs. 12 i. V. m. § 34 Abs. 3 GO berufen kann. Danach beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche, so dass Herr Delfs die Ladung spätestens am 13.09.2016 für die Sitzung am 21.09.2016 hätte erhalten müssen. Nach Auskunft des dortigen Fachdienstes sind die Unterlagen am 08.09.2016 zur Post aufgegeben worden, so dass diese üblicherweise am 09. oder 10.09.2016 zugegangen wären.

Nach Auskunft von Herrn Delfs ist ihm am „angekündigten Liefertermin“, also wohl entweder am 09. oder 10.09.2016 nur ein Abholschein zugestellt worden und er hat mit DHL vereinbart, dass ihm die Unterlagen erneut zugestellt werden sollen, was in der Folgezeit nicht passierte. Am Sonntag den 18.09.2016 sagte er aus diesem Grund beim Ausschussvorsitzenden Herrn Hahn seine Teilnahme am Ausschuss ab. Insbesondere habe er auch im Ratsinformationssystem nicht alle Unterlagen einsehen können, z.B. die Exceltabellen zu TOP 18 und 20 nicht öffnen können.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass erforderlicher Inhalt der Ladung nur die Ladung selbst (Tageszeit, Datum, Ort der Sitzung) sowie die Tagesordnung (Bracker/ Dehn/ Wolf aaO, § 34, zu Abs. 1, Ziffer 5) sind. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung der übrigen Sitzungsvorlagen vor Ablauf dieser Mindestladungsfrist von einer Woche besteht nicht (vgl. Bracker/ Dehn/ Wolf, aaO, § 34 zu Abs. 4 Ziffer 14).

Soweit in § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster festgelegt ist, dass Abschriften der Vorlagen, der Anträge und der Anfragen sowie der Einwohnerfragen der Tagesordnung beizufügen sind, ist dies zwar für die Stadtverwaltung verbindlich, ein Verstoß dagegen führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse, da es sich um bloße Geschäftsordnungsbestimmungen handelt (vgl. Bracker/Dehn/Wolf aaO, § 34 zu Abs. 2 Ziffer 1).

Der bisher fehlende Zugang der Ladung und der Tagesordnung ist zu fingieren bzw. Herrn Delfs die Berufung auf den fehlenden Zugang nach Treu und Glauben verwehrt. Herrn Delfs war bekannt, dass ihm die Unterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt von DHL vor Ablauf der Wochenfrist geliefert werden sollten (laut Email „angekündigter Liefertermin“). Da er die Abholung aufgrund des Abholscheins nicht selbst vornehmen, sondern diese sich noch einmal liefern lassen wollte, hatte er die Obliegenheit, insoweit bei drohender Fristüberschreitung der Lieferung der Unterlagen sich die entsprechenden Informationen entweder über das Ratsinformationssystem einzuholen oder die Verwaltung zur rechtzeitigen Überbringung aufzufordern. Er hat jedoch die Frist verstreichen lassen und erst am Sonntag den 18.09.2016 dem Ausschussvorsitzenden per Email mitgeteilt, dass er aufgrund fehlender Unterlagen nicht teilnehmen wird. Er hat damit den rechtzeitigen Zugang der Unterlagen selbst vereitelt, so dass er sich nunmehr nicht darauf berufen kann, dass er die Ladung nicht erhalten hat bzw. deren Zugang fingiert wird (vgl. zur Zugangsvereitelung Stelkens/Bonk/ Sachs, VwVfG, 8. Auflage, § 41 Rdn. 103).

2. Fehlende Rechtswidrigkeit der zu erwartenden Beschlüsse

Da in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses laut Tagesordnung keine Beschlüsse gefasst werden sollen, bei denen der Ausschuss die endgültig entscheidende Stelle ist, gäbe es selbst dann, wenn Herr Delfs sich entgegen der hier vertretenen Ansicht auf eine nicht fristgerechte Ladung berufen könnte, keine rechtswidrigen Beschlüsse zu erwarten.

Eine Rechtsverletzung ist nämlich nur dann anzunehmen, wenn der Beschluss Rechtswirkung entfaltet, nicht aber, wenn er lediglich einen Appell oder eine Stellungnahme enthält (Bracker/ Dehn/ Wolf aaO, § 43, zu Absatz 1, Ziffer 1), wie es regelmäßig bei Beschlüssen im Rahmen der Vorberatung der Fall ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag



(Krull)

(Dr. Herzog nach Diktat ortsabwesend)